

Protokoll zum Kontaktgespräch am 16.02.2017:

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 16:30 Uhr

Ort: Finanzamt Iserlohn, Sitzungssaal

Leiter: Herr Vogelsmeier, Vorsteher des Finanzamts Iserlohn

(Teilnehmer der Finanzverwaltung ca. 15, Steuerberaterinnen und Steuerberater ca. 35)

Tagesordnungspunkte:

1. Tagesordnungspunkt (TOP 1): **GoBD in der Prüfungspraxis**

2. Tagesordnungspunkt (TOP 2): **Prüffelder 2017**

3. Tagesordnungspunkt (TOP 3): **Elektronische Übermittlung von Kapitalertragsteueranmeldungen**

4. Tagesordnungspunkt (TOP 4): **Verschiedenes:**

- a) Bearbeitungszeiten von Steuererklärungen
- b) E-Mail-Verkehr mit dem FA und Kommunikation per FAX
- c) E-Bilanz
- d) Belegeinreichung ab 2017
- e) § 155 AO – Steuerfestsetzung
- f) Vollmachtdatenbank
- g) Abweichungen von der Steuererklärung

Frau Schmidtke begrüßt zunächst alle Teilnehmer, als Vertreterin der Steuerberaterkammer, und bedankt sich für die erneute zur Verfügungstellung des Saales und Ermöglichung des Treffens. Herr Vogelsmeier heißt anschließend ebenfalls alle Teilnehmer, sowohl die anwesenden Steuerberaterinnen und Steuerberater, als auch die Mitarbeiter der Finanzverwaltung, zum diesjährigen Kontaktgespräch willkommen. In diesem Zusammenhang stellt er auch die neuen Sachgebietsleiter der Finanzverwaltung die Herren Höfer, Vieregge, Ringelkamp und Zorn vor. Des Weiteren weist er darauf hin, dass das Finanzamt Iserlohn eine der wenigen Regionen ist, in der diese Form des Interessenaustausches noch immer stattfindet und leitet zu den anstehenden Tagesordnungspunkten über.

TOP 1: GoBD - Grundsätze ordnungsmäßiger Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen“

- Weiterentwicklung der GDPdU
- Zweck ist die Überprüfbarkeit der Unveränderbarkeit der Daten, seitens des FA; insbesondere die Unveränderbarkeit von Daten bei Registrierkassen

Problem: teilweise sind diese Kassen immer noch manipulierbar

→ sollte keine Ordnungsmäßigkeit gegeben sein, erfolgt eine Schätzung.

Problem: Die richtige Verfahrensdokumentation bzgl. der Belegablage

→ seitens des FA ist eine nicht vorhandene Dokumentation nicht alleine für die Ordnungsmäßigkeit ausschlaggebend

→ wichtig ist die Sicherstellung der „Unveränderbarkeit der Daten“

Problem: Die geforderte Erfassung der, in Papierform, eingehenden Belege innerhalb von 10 Tagen

→ Die Nichteinhaltung der Formalitäten ist seitens des FA eher zweitrangig, wenn ansonsten keine formellen Mängel vorliegen.

Problem: ausschließliches Vorhalten elektronischer Bankauszüge

→ diese werden grds. anerkannt, wenn die Unveränderbarkeit nachweisbar ist

Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gilt entsprechend auch für elektronische Belege

Zur Sicherheit ist es jedoch ratsam auch die Papierkontoauszüge aufzubewahren!

TOP 2: Prüffelder 2017

Hinweis:

→ Grundsätzlich ist die Bearbeitung für des VZ 2016 technisch bereits jetzt schon möglich; eine Ausnahme bildet der Bereich LuFo, aufgrund der (erstmaligen) Anwendung des Tarifglättungsgesetzes.
Tarifglättungsgesetz: 2014, 2015, 2016 nach 3 Jahren muss evtl. ein Nachteil durch den in Vorjahren erhaltenen Steuervorteil ausgeglichen werden.

- §7g EStG Investitionsabzugsbeträge (wie bereits in 2016) Bildung (2015 und Vorjahre) und Auflösung (alle Jahre)
- LuFo: Liebhaberei
- Unternehmensbesteuerung: Verluste bei Körperschaften
- Speziell FA Iserlohn: Arbeitnehmerveranlagung bzgl. Unterhaltszahlungen für Angehörige im Ausland
- Gezahlte Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer und deren Abzug als Sonderausgaben

Ausblick auf ein Prüffeld für 2018: Liebhaberei, bezogen auf alle Einkunftsarten

TOP 3: Elektronische Übermittlung von Kapitalertragsteueranmeldungen

Problem: Für Dezember und Januar sind die Erklärungen teilweise doppelt übermittelt worden, wodurch eine doppelte Sollstellung erfolgte
beim FA ist kein Fehler festzustellen

→ daher ist eine Prüfung des Sachverhalts in den Büros der Steuerberaterinnen und Steuerberater notwendig

TOP 4: Verschiedenes

a) Bearbeitungszeiten von Steuererklärungen durch das FA

- Unterschiedliche Gründe möglich:
außer Krankheit eines MA oder die Einarbeitung neuer MA:
 - 1.) Ein maschinelles Risikomanagementsystem beurteilt die eingehenden Steuererklärungen bzgl. deren Risikostruktur; folglich variieren deren Bearbeitungszeiten.
 - 2.) Danach erfolgt eine Schwerpunktprüfung, wodurch die Bearbeitungszeit längere Zeit in Anspruch nimmt.

→ Die Bearbeitung erfolgt dabei grundsätzlich nach Eingang im Amt.

b) E-Mail-Verkehr und Kommunikation (Fax) mit dem FA

→ siehe Protokolle der Vorjahre!!

c) E-Bilanz:

- Die zusätzliche Abgabe der Bilanz in Papierform ist nicht notwendig, wird aber dennoch gerne gesehen.

d) Belegeinreichung ab 2017:

- Gemäß § 155 AO:

Der Übergang zur Belegvorhalteppflicht ist für VZ ab 2018 vorgesehen, daher müssen ab dem VZ 2018 keine Belege zusammen mit der jeweiligen Erklärung eingereicht werden.

- Für 2017 sind weiterhin Belege einzureichen.

In den weiteren Jahren (ab VZ 2018) liegt das Einreichen von Belegen im Ermessen des jeweiligen Beraters, entbindet den Mandanten jedoch nicht von der Belegvorhaltep

pflicht! Die üblichen Aufbewahrungspflichten sind von den neuen Regelungen nicht betroffen.

e) Vollmachtdatenbank:

Die dort hinterlegten Daten werden vom der DATEV automatisch, in elektronischer Form, an das FA weitergeleitet und sind demnächst auch für das FA einsehbar. Bisher bestand die Lesemöglichkeit seitens des Finanzamtes nicht.

f) Abweichungen von der Steuererklärung:

Problem: Falsche Steuerbescheide mit und ohne Begründung

- Zusätzliche Hinweise zu den eingereichten Daten seitens des Beraters sind manchmal hilfreich

→ Auch hier gilt: Jeder Anruf erspart mindestens zwei Schreiben.

Schlussworte durch Herrn Vogelsmeier und Herrn Baki. Dieser bedankt sich noch einmal bei Herrn Vogelsmeier und seinem Stellvertreter Herr Dr. Kunze für die Veranstaltung und richtet den Mitarbeitern des Finanzamtes, die sich um die Aufmerksamkeiten und Herrichtung des Sitzungssaales gekümmert haben, ebenfalls Dank aus.